

Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage von Jonas Matthias (Schriftführer des Studentischen Rates)

ob die Vertagung der Tagesordnungspunkte „Art und Anzahl der AStA-Referate“ und „AStA-Wahl“, die während der konstituierenden Sitzung beschlossen wurde, auch während der konstituierenden Sitzung zurückgenommen werden kann,

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vorsitzender), Anne Christel, Dennis Jlussi, Gerrit Visscher, und Markus Otto

beschlossen:

- 1. Der Studentische Rat befindet sich nicht mehr in seiner konstituierenden Sitzung.**
- 2. Eine Sitzung des Studentischen Rates darf nicht länger unterbrochen werden, als eine erneute ordnungsgemäße Einberufung zeitlich in Anspruch nehmen würde. Eine Unterbrechung von mehr als einem Tag kann pro Sitzung nur einmalig erfolgen.**
- 3. Der Ältestenrat rügt, dass der Haushaltsausschuss satzungswidriger Weise nicht auf der konstituierenden Sitzung gewählt wurde. Die Wahl ist umgehend nachzuholen.**
- 4. Damit hat sich die Anfrage im Übrigen erledigt.**

G r ü n d e:

I.

Die vom Präsidium des Studentischen Rates vorgenommenen Sitzungsunterbrechungen von jeweils zwei Wochen wurden nicht im Einklang mit der Satzung der Studierendenschaft vorgenommen und sind somit als nichtig anzusehen. Die konstituierende Sitzung des Studentischen Rates hat mit der ersten dieser Unterbrechungen geendet. Dies hat keine Auswirkungen auf die Konstituierung des Gremiums, welche mit der Wahl eines Präsidiums und der damit verbundenen Herstellung der Arbeitsfähigkeit abgeschlossen war (vgl. *Roll*, Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Kommentar, Baden-Baden 2001, § 1 GO BT, Rn. 4 ff.). Offene Tagesordnungspunkte sind auf der ersten ordentlichen Sitzung nachzuholen.

§ 8 Absatz 7 Nummer 1 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates ermöglicht die Unterbrechung einer Sitzung nach einem erfolgreichen Antrag zur Geschäftsordnung, der die Dauer der Unterbrechung anzugeben hat. Darüber hinaus gebietet es das Prinzip einer effektiven Sitzungsleitung, dass diese eine Sitzung, sofern dies der Sache nach nötig ist, auch eigenständig unterbrechen kann. Die Geschäftsordnung stellt jedoch klar, dass die Dauer einer derartigen

Unterbrechung stets bekannt sein muss, damit die Mitglieder des Gremiums nicht ihrer Mitwirkungsrechte beraubt werden. Auch muss die Sachgerechtigkeit einer derartigen Unterbrechung aufgezeigt werden.

Unterbrechungen bedeuteten jedoch dann einen erheblichen Eingriff in die Funktionsfähigkeit eines Gremiums, wenn diese in starker Häufung oder in erheblicher Länge auftreten. Besonders stark äußert sich dieser Eingriff, wenn Sitzungen für mehrere Stunden oder gar Tage unterbrochen werden, da noch offene Tagesordnungspunkte nicht abgearbeitet werden können, mithin das Gremium während dieser Zeit nicht arbeitsfähig ist. Würde eine Sitzung für mehrere Wochen unterbrochen werden, kommt hinzu, dass die Studierenden in ihrem Antragsrecht beschnitten werden sowie Berichte des Präsidiums des AStA sowie Anfragen an diese im Tagesordnungspunkt „Ständiges“ nicht durchgeführt werden können. Zudem werden Ältestenrat, AStA und Mitglieder des StuRa in ihrem in § 11 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft kodifizierten Recht auf Einberufung des Studentischen Rates beraubt. Das Gremium könnte über längere Zeiträume handlungsunfähig werden.

Andererseits kann in verschiedenen Situationen ein berechtigtes Interesse an einer längeren Unterbrechung bestehen, wenn beispielsweise Sitzungen sehr lange dauern oder Sachverhalte für den weiteren Verlauf festgestellt oder Mehrheiten gebildet werden müssen. Hier muss es eine Möglichkeit geben, ohne erneute Ladungsfristen und die erneute Abhaltung von Formalia zeitnah die Sitzung an der Stelle wieder aufnehmen zu können, an der sie unterbrochen wurde.

Ein derartiges Interesse an einer Unterbrechung entfällt jedoch dann, wenn die Unterbrechung von einer derart langen Dauer ist, dass auch eine ordnungsgemäße Einladung zu einer neuen Sitzung in diesem Zeitraum erfolgen könnte. Eine derartige Unterbrechung würde die oben aufgeführten Mitwirkungsrechte unverhältnismäßig beeinträchtigen. Sofern sich zur Lösung von Verfahrensfragen mehr als nur eine gleichwertige Möglichkeit stellt, ist diejenige zu wählen, die für die Betroffenen das mildeste Mittel darstellt.

II.

Zudem hat die Sitzungsleitung Häufungen derartiger Unterbrechungen dahingehend zu vermeiden, dass eine Sitzung nur einmalig länger als einen Tag unterbrochen werden darf. Sofern eine Sitzung mehrmals für größere Zeiträume unterbrochen wird, kann es zu Sitzungsdauern kommen, die die oben genannten Rechte unverhältnismäßig stark beeinträchtigen. Es ist daher Aufgabe einer Sitzungsleitung entsprechende Konfliktpunkte, welche eine längere Unterbrechung rechtfertigen, zu bündeln und im Rahmen einer Unterbrechung zu klären.

III.

Der Ältestenrat stellt fest, dass die obige Entscheidung dazu führt, dass die Wahlen zum Haushaltsausschuss nicht satzungsgemäß durchgeführt wurden. § 35 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft regelt, dass der Haushaltsausschuss auf der konstituierenden Sitzung des Studentischen Rates gewählt werden muss. Dies ist nicht geschehen. Die Wahl ist in der ersten ordentlichen Sitzung nachzuholen.

Der Ältestenrat hat diese Entscheidung einstimmig beschlossen.

Hannover, den 15. Mai 2007

- Sven Hasenstab (Vors.) - Anne Christel - Dennis Jlussi - Gerrit Visscher - Markus Otto -